



Rat der
Europäischen Union

093211/EU XXVII. GP
Eingelangt am 13/03/22

Brüssel, den 11. März 2022
(OR. fr)

7145/22

FRONT 113
COEST 205

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 7060/22 + ADD 1

Betr.: Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau für operative Tätigkeiten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Moldau

– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 9. März 2022 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau für operative Tätigkeiten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Moldau einschließlich der Verhandlungsrichtlinien übermittelt (Dokument 7060/22 + ADD 1).
2. Die JI-Referenten haben die oben genannte Empfehlung nebst den Verhandlungsrichtlinien in ihrer Sitzung vom 10. März 2022 geprüft. Der Vorschlag fand breite Zustimmung.
3. Der Wortlaut des Entwurfs des Ratsbeschlusses nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen ist in Dokument 7080/22 enthalten.

4. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland¹ nicht beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch ihn gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
 - dem Rat vorzuschlagen, dass er den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau für operative Tätigkeiten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Moldau in der Fassung des Dokuments 7080/22 sowie die dazugehörigen Verhandlungsrichtlinien in der Fassung des Dokuments 7080/22 ADD 1 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt, und
 - zu beantragen, dass der Beschluss in der vom Rat angenommenen Fassung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

¹ ABl. L 64 vom 7.3.2022, S. 20.